

# Rundschreiben 2008/14

## Aufsichtsreporting Banken

### Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss bei Banken

Referenz: FINMA-RS 08/14 „Aufsichtsreporting Banken“  
 Erlass: 20. November 2008  
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009  
 Letzte Änderung: 27. März 2014 [Änderungen sind mit \* gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]  
 Konkordanz: vormals EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“ vom 24. November 2005  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 29, 39  
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>, 18, 23<sup>bis</sup> Abs. 3  
 BankV Art. 13, 31, 34, 35, 40  
 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. d, 14, 17, 34a Abs. 1  
 BEHV Art. 23 Abs. 4, 28 Abs. 4, 29  
 ERV Art. 7  
 NBG Art. 14 Abs. 2, 16, 50

Anhang 1: Bestandteile der Meldungen  
 Anhang 2: Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X						X															

<b>I. Zweck</b>	Rz	1–3
<b>II. Erhebungskreis</b>	Rz	4–6
<b>III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen</b>	Rz	7–15
<b>IV. Zeitpunkt und Frist</b>	Rz	16–19
A. Jahresabschluss	Rz	16–18
B. Halbjahresabschluss	Rz	19
<b>V. Prüfung</b>	Rz	20–21

## I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben bestimmt, welche Informationen Banken, Effekthändler und Finanzgruppen der FINMA direkt oder indirekt über die Schweizerische Nationalbank (SNB) bzw. die banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften jährlich bzw. halbjährlich mit einheitlichen Erhebungsformularen und in elektronischer Form einzureichen haben. 1\*

Diese Informationen ermöglichen der FINMA, ein Rating- und Analysesystem zur Sicherstellung der risikoorientierten Aufsicht zu betreiben. Durch statistische Auswertungen, wie Vorstichtagsvergleiche, Zeitreihenanalysen, Vergleiche zwischen einzelnen Banken, Effekthändlern und Finanzgruppen sowie innerhalb von Vergleichsgruppen, verschafft sich die FINMA einen Gesamtüberblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems. Das Aufsichtsreporting erfolgt somit zusätzlich zur Berichterstattung durch die banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. 2\*

Die Aufstellung der an einer Bank qualifiziert Beteiligten (Art. 13 BankV) bzw. der an einem Effekthändler massgebend Beteiligten (Art. 28 Abs. 4 BEHV) dient zur Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG; Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) sowie der Feststellung einer allfälligen ausländischen Beherrschung und Beurteilung der Notwendigkeit einer konsolidierten Überwachung. 3\*

## II. Erhebungskreis

Alle Banken und Effekthändler haben die jährlichen und halbjährlichen Meldungen zum Aufsichtsreporting (Rz 8, 10) und die jährliche Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen (Rz 12) sowie die jährliche Meldung der zehn grössten Schuldner (Rz 13) auf Einzelbasis zu erstatten. 4\*

Finanzgruppen melden zusätzlich die entsprechenden Daten zum Aufsichtsreporting (Rz 9 und 11) und zur Meldung der zehn grössten Schuldner auf konsolidierter Basis (Rz 13), sofern sie

- verpflichtet sind, gemäss Art. 34 und 35 BankV oder Art. 29 BEHV eine Konzernrechnung bzw. eine Teilkonzernrechnung zu erstellen oder 5\*
- aufgrund einer Holding- oder vergleichbaren Gruppenstruktur mit einer Verfügung der FINMA oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten. 6

## III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen

Die Banken, Effekthändler und Finanzgruppen melden an folgende Adressaten: 7\*

Meldung	Adressaten	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	8
<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	9
<ul style="list-style-type: none"> <li>Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	10
<ul style="list-style-type: none"> <li>Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis</li> </ul>	SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	11
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen gemäss Anhang 2</li> </ul>	FINMA und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft	12
<ul style="list-style-type: none"> <li>Meldung der zehn grössten Schuldner auf Einzelbasis und konsolidierter Basis gemäss entsprechendem Formular<sup>1</sup></li> </ul>	Banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft (Beilage zum Bericht über die Aufsichtsprüfung, FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“)	13*

Die der SNB gemeldeten Zahlen gemäss Anhang 1 werden von dieser plausibilisiert, aufbereitet und an die FINMA weitergeleitet. Sie werden vertraulich behandelt. Damit werden Doppelspurigkeiten – nicht zuletzt im Interesse der beaufsichtigten Banken und Effektenhändler – vermieden. 14

Banken und Effektenhändler erstellen das Aufsichtsreporting auf der Basis ihres statutarischen Einzelabschlusses (FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“, Rz 5). 14.1\*

Gemäss Art. 958d Abs. 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) erfolgt die Rechnungslegung in Schweizer Franken oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird eine Fremdwährung verwendet, müssen gemäss Rz 73 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“, alle Werte in der Rechnungslegung zusätzlich in Schweizer Franken angegeben werden. Für das Aufsichtsreporting sind die in Schweizer Franken umgerechneten Werte massgebend. 14.2\*

Die Erhebungsformulare für das Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 basieren auf dem Gliederungsschema des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“. Diese Erhebungsformulare sind auch von Finanzgruppen zu verwenden, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung anwenden (Rz 10 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“). Die Positionen der Konzernrechnung sind dabei sinngemäss den Positionen gemäss Erhebungsformularen zuzuordnen. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den reportingpflichtigen Instituten jeweils von der SNB zugestellt. Die Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen. 15\*

## IV. Zeitpunkt und Frist

### A. Jahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 8–9 sowie 12–13 sind jährlich per Stichtag des Jahresabschlusses zu erstellen. 16\*

Diese Meldungen sind innert 60 Tagen nach Stichtag einzureichen. In begründeten Fällen 17

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch)

kann die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern.

Die Einreichung des Aufsichtsreportings auf Einzel- und konsolidierter Basis erfolgt in der Regel vor Abschluss der Prüfungen durch die banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. Banken, Effekthändler und Finanzgruppen, bei denen die Zahlen nach erfolgter Meldung noch Änderungen erfahren, haben die gesamte Meldung innert sieben Monaten nach Stichtag erneut bei der SNB einzureichen. 18\*

## B. Halbjahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 10–11 sind innert 60 Tagen nach Stichtag des Zwischenabschlusses einzureichen. In begründeten Fällen kann die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 19

## V. Prüfung

Das Aufsichtsreporting, die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen sowie die Meldung der zehn grössten Schuldner sind von der banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gemäss FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ zu prüfen. Die Prüfgesellschaft kann sich ggf. auf Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung stützen. 20\*

Führt die Prüfung zu Ergebnissen, die von den Angaben der Bank bzw. des Effekthändlers wesentlich abweichen, sind diese von der Prüfgesellschaft im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufzuzeigen und zu begründen. 21\*

## Bestandteile der Meldungen

### I. Aufsichtsreporting auf Einzelbasis

#### A. Jährlich

- Bilanz (nach Gewinnverwendung) (SNB-Formular AU 001) 1
- Erfolgsrechnung (SNB-Formular AU 002) 2\*
- Eigenkapital-Analyse (nach Gewinnverwendung gemäss Antrag des Verwaltungsrates) (SNB-Formular AU 003) 3
- Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken / Wertberichtigungen (SNB-Formular AU 004) 4\*
- Wertberichtigungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiko), überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Formular AU 005) 5\*
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Formular AU 006) 6
- Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Formular AU 007) 7
- Erhebung von privilegierten und gesicherten Einlagen sowie der Deckungswerte (SNB-Formular AU 008) 8\*
- Kennzahlen (SNB-Formular AU 009) 8.1\*

#### B. Halbjährlich

- Halbjahresbilanz (SNB-Formular AUH 001) 9
- Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Formular AUH 002) 10

### II. Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis

#### A. Jährlich

- Bilanz (vor Gewinnverwendung) (SNB-Formular AU 101) 11
- Erfolgsrechnung (SNB-Formular AU 102) 12
- Eigenkapital-Analyse (SNB-Formular AU 103) 12.1\*
- Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken / Wertberichtigungen (SNB-Formular AU 104) 13\*
- Wertberichtigungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiko) überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Formular AU 105) 14\*
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Formular AU 106) 15

## Bestandteile der Meldungen

- Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Formular AU 107) 16
  - Kennzahlen (SNB-Formular AU 109) 16.1\*
- B. Halbjährlich**
- Halbjahresbilanz (SNB-Formular AUH 101) 17
  - Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Formular AUH 102) 18

## Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

### Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG oder von massgebenden Beteiligungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG i.V.m. Art. 23 Abs. 4 BEHV (auszufüllen durch die Bank oder den Effekthändler)

Dieses Formular ist alljährlich vollständig auszufüllen. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu kennzeichnen. Für neue qualifiziert oder massgebend Beteiligte ist ein Beiblatt auszufüllen.

Bank oder Effekthändler:

Am Kapital der obgenannten Bank oder des obgenannten Effekthändlers über Fr. .... eingeteilt in (Anzahl)

.....	Namenaktien à nom.	Fr.....
.....	Inhaberaktien à nom.	Fr.....
.....	Partizipationsscheine à nom.	Fr.....
.....	Beitragsanteil (bei Personengesellschaften)	Fr.....

sind die nachstehend bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen qualifiziert im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG oder von Art. 23 Abs. 4 BEHV beteiligt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....

Nach Kenntnisnahme der Strafbestimmung von Art. 45 Abs. 1 FINMAG haben wir dieses Formular und das Beiblatt ausgefüllt, und wir verpflichten uns, die FINMA über alle Änderungen hinsichtlich der qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligungen unverzüglich zu informieren (Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 Abs. 3 BEHV).

Ort und Datum:

Unterschriften:

Präsident oder  
Vizepräsident

Mitglied der  
Geschäftsleitung

Beilage: Beiblatt



## Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

### „Beiblatt“ zur Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen oder massgebenden Beteiligungen

**1. Name bzw. Firma des Beteiligten:**

.....  
.....

**2. Adresse:**

.....  
.....

**3. Wohnsitz/Sitz (Ort, Staat):**

.....

**4. Nationalität:**

.....

Für Ausländer in der Schweiz, Art der Aufenthaltsbewilligung:

.....

**5. Art der Beteiligung:**

- direkte Beteiligung (Kapital): ..... %
- direkte Beteiligung (Stimmen): ..... %
- indirekte Beteiligung (Kapital): ..... % an der Beteiligung  
..... (Name der Beteiligung)
- indirekte Beteiligung (Stimmen): ..... % an der Beteiligung  
..... (Name der Beteiligung)
- Beteiligung am Partizipationskapital: ..... %
- Beitrag (bei Personengesellschaften): .....
- Einfluss auf andere Weise:  
.....  
.....  
.....

# Verzeichnis der Änderungen



## Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

*Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.*

Diese Änderungen wurden am 6.12.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz                      7, 13, 20, 21

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neue Rz                              14.1, 14.2

Geänderte Rz                      1, 2, 3, 4, 5, 7, 13, 15, 16, 18, 20

---

## Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neu                                      Anhang 1, Rz 8.1, 12.1, 16.1

Geändert                              Anhang 1, Rz 2, 4, 5, 8, 13, 14